

Best Execution Policy der Greiff capital management AG

- Orderausführungsgrundsätze -

I. Zielsetzung

Die Greiff capital management AG ist als Finanzportfolioverwalter primär den Interessen der Anleger der verwalteten Fonds verpflichtet. Diese Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen für das jeweilige Fondsvermögen das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

II. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Banken, usw.), bzw. deren Infrastruktur, ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die Greiff capital management AG (im Folgenden: die Gesellschaft) auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Die Gesellschaft überprüft, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

III. Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Auswahl der Broker

(1) Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl von Intermediären orientiert sich die Gesellschaft an Faktoren, die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Zeitpunkt der Order
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen.

Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen dargelegt sind
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Vermögensgegenstände und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Hierbei können situationsabhängige Einzelfallentscheidungen dazu führen, dass einzelne Faktoren stärker gewichtet werden.

(2) Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Vermögensgegenständen üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. In besonders gelagerten Fällen kann die Auswahl der Intermediäre durch weitere relevante Faktoren (zum Beispiel Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung, gute Marktabdeckung, Service, gute Reputation) beeinflusst werden.

(3) Auf Grundlage dieser Gewichtung erstellt die Gesellschaft ein Verzeichnis der Intermediäre, an die sie die Handelsaufträge im Portfoliomanagement weiterleitet. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt.

(4) Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Orderausführung durch beauftragte Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit dieser Best Execution Policy untersucht. Etwaige Mängel werden beanstandet.

IV. Überprüfung der Best Execution Policy

Die Best Execution Policy wird von der Gesellschaft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann.

V. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die Gesellschaft wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für das jeweilige Fondsvermögen zu erreichen.